

Verordnung über die Verantwortung und die Aufgaben bei der Leitung der Berufsbildung

vom 29. November 1979

• Die Berufsausbildung der Lehrlinge und die Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister werden durch den sozialistischen Staat als Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens geleitet und in enger Verbindung mit der Volkswirtschaft ständig vervollkommnet. Mit der kommunistischen Erziehung und beruflichen Ausbildung eines qualifizierten Facharbeiternachwuchses sowie der Aus- und Weiterbildung von Facharbeitern und Meistern entsprechend den gesellschaftlichen Anforderungen leistet die Berufsbildung einen Beitrag zur stabilen Entwicklung der Volkswirtschaft und zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten.

Zur weiteren Vervollkommnung der Leitung der Berufsbildung wird in Verwirklichung der im Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185), im Gesetz vom 12. Juli 1973 über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 32 S. 313) sowie im Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I Nr. 6 S. 83) in der Fassung des Beschlusses vom 30. Juni 1966 über die Aufhebung, Ergänzung und Abänderung gesetzlicher Bestimmungen — Auszug — (GBl. II Nr. 88 S. 571) festgelegten grundsätzlichen Regelungen über die Berufsbildung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Leitung der Berufsausbildung der Lehrlinge und der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister (nachfolgend Berufsbildung genannt) in volkseigenen Kombinate¹, volkseigenen Betrieben², Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften und Betrieben anderer Eigentumsformen (nachfolgend Betriebe genannt), für die den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate, für wirtschaftsleitende und staatliche Organe sowie für deren Einrichtungen der Berufsbildung³.

(2) Diese Verordnung findet auch Anwendung auf die Kreisbildungsstätten der Finanz- und Bankorgane. Sie trifft keine Festlegungen zur Leitung der polytechnischen Ausbildung, der Berufsberatung sowie der Hoch- und Fachschulbildung.

Verantwortung und Aufgaben der Betriebe

§ 2

(1) Die Betriebe haben die staatliche Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung zu verwirklichen. Die Berufsbildung ist auf der Grundlage staatlicher Lehrpläne und Programme für den berufstheoretischen, berufspraktischen und allgemeinbildenden Unterricht durchzuführen und als Be-

¹ Im Sinne dieser Verordnung sind das: volkseigene Kombinate in der Industrie und im Bauwesen sowie in anderen Bereichen der Volkswirtschaft, die nicht den Ministerien direkt unterstellt sind.

² Im Sinne dieser Verordnung sind das: Kombinatbetriebe der den Ministerien direkt unterstellten volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe der den Ministerien nicht direkt unterstellten volkseigenen Kombinate, volkseigene Betriebe, die keinem volkseigenen Kombinat angehören.

³ Im Sinne dieser Verordnung sind das: Betriebsberufsschulen (BBS), Betriebsschulen (BS), Betriebsakademien (BAK), Ausbildungsstätten (AST), kommunale Berufsschulen (KBS), Lehrlingswohnheime (LWH).

standteil des betrieblichen Reproduktionsprozesses entsprechend den volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen planmäßig zu entwickeln. Sie ist unmittelbar mit der Produktion zu verbinden.

(2) Die Betriebe sichern die qualitative und quantitative Erfüllung der staatlichen Lehrpläne und Programme. Sie bestimmen gemäß den betrieblichen Erfordernissen die notwendigen Bildungsinhalte für die Weiterbildung der Facharbeiter und Meister. Die unterrichtliche und außerunterrichtliche Bildung und Erziehung der Lehrlinge ist als einheitlicher Prozeß zu gewährleisten.

(3) Die Betriebe verwirklichen die Aufgaben zur Berufsbildung als Bestandteil der betrieblichen Pläne. Sie haben die Maßnahmen der Berufsbildung aus der erforderlichen Entwicklung der Qualifikations- und Berufsstruktur abzuleiten und planmäßig zu verwirklichen, die Entwicklung des Facharbeiterbestandes und des Facharbeiternachwuchses nach Berufen langfristig zu planen und die Gewinnung des Facharbeiternachwuchses sowie von Schulabgängern für eine Berufsausbildung mit Abitur zu sichern. Die Betriebe berichten bei Rechenschaftslegungen gegenüber ihrem übergeordneten Organ sowie bei Berichterstattungen gegenüber den zuständigen Räten der Bezirke und Kreise über die Erfüllung dieser Aufgaben.

(4) Die Betriebe sichern die Berufsbildung durch ein planmäßiges und abgestimmtes Zusammenwirken mit den zuständigen Räten der Bezirke und Kreise sowie den gesellschaftlichen Organisationen. Sie gewährleisten die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern der Lehrlinge.

(5) Die Betriebe haben die personellen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen und Bedingungen für ein hohes Niveau der gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, staatlichen Lehrpläne, Programme und Normative entsprechend den Erfordernissen zu schaffen und planmäßig zu vervollkommen. Sie sind in Wahrnehmung ihrer Verantwortung insbesondere verpflichtet,

- a) lehrplangerechte Ausbildungsplätze bereitzustellen und zu sichern, daß die Ausbildung der Lehrlinge am künftigen Arbeitsplatz in der im Lehrplan festgelegten Zeit erfolgt und mit Abschluß der Ausbildungszeit beständige Facharbeiterleistungen erreicht werden. Sie haben die Ausbildung der Lehrlinge in sozialistischen Arbeitskollektiven, insbesondere Jugendbrigaden, und an Jugendobjekten zu gewährleisten;
- b) kontinuierlich lehrplangerechte Produktions- und Arbeitsaufgaben für die Lehrlinge entsprechend ihrem wachsenden Leistungsvermögen bereitzustellen. Diese Aufgaben sind unter Beachtung des erforderlichen Vorlaufs in die Pläne der Betriebe einzuordnen;
- c) die Bedingungen zur Führung des sozialistischen Berufswettbewerbs der Lehrlinge als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs der Werktätigen zu schaffen sowie geeignete MMM- und Neuerervorhaben insbesondere aus den Plänen Wissenschaft und Technik sowie den Plänen der sozialistischen Rationalisierung zu übergeben;
- d) eine sinnvolle kulturell-ästhetische und sportlich-touristische Freizeitgestaltung der Lehrlinge zu ermöglichen, die niveauvolle Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in den Lehrlingswohnheimen sowie die Durchführung der sozialistischen Wehrerziehung zu sichern und die dazu erforderlichen Bedingungen zu schaffen;
- e) Lehrkräfte, Erzieher und leitende Mitarbeiter der Berufsbildung zu gewinnen und einzusetzen. Die Begründung, Änderung und Auflösung dieser Arbeitsrechtsverhältnisse sowie die Be- und Abberufung des Direktors und stellvertretenden Direktors bzw. Leiters ihrer Einrich-